



**Geschäftsbereich
Recht, Zentrale Dienste**

Nr. 07 / Juli 2021



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Wie wirkt sich eine angekündigte Betriebsschließung auf den Bezug von Kurzarbeitergeld aus?	2
Anteilige Urlaubskürzung für Zeiten von Kurzarbeit	2
Datenschutz	4
Facebook und WhatsApp: EDSA stoppt Hamburger Datenschützer	4
Gesellschaftsrecht	4
Bundestag verabschiedet Verschärfungen zur Frauenquote sowie Auszeit für Vorstände und Geschäftsführer	4
Modernisierung des Personengesellschaftsrechts verabschiedet	5
Wettbewerbsrecht	5
Werbung mit Testsiegeln	5
Unzulässige E-Mail-Werbung	6
Gewerblicher Rechtsschutz	6
Plattformhaftung für Urheberrechtsverletzungen ihrer Nutzer	6
Onlinerecht	7
Verstöße gegen Produktsicherheitsvorschriften von Onlineplattformen	7
Online-Shops dürfen unterschiedliche Widerrufsbelehrungen für verschiedene Produkte bereitstellen	8
Steuern	9
Umsatzsteuersatz 7 % bis Ende 2022 verlängert	9
Neue FAQ des BMF zum Kassengesetz	9
Wirtschaftsrecht	9
Eintragungspflicht für alle Gesellschaften im Transparenzregister beschlossen	9
Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrag: Einführung eines Sperrsystems	10
Rückzahlung von Fitnessstudiobeiträgen wegen behördlicher Schließung	10
Veranstaltungen	12
„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“	12
„Betriebsrentenanpassungsgesetz“	12

Wie wirkt sich eine angekündigte Betriebsschließung auf den Bezug von Kurzarbeitergeld aus?

Das Kurzarbeitergeld wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei vorübergehendem Arbeitsausfall in Betrieben gewährt, in denen regelmäßig mindestens eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer beschäftigt ist. Durch die Gewährung von Kurzarbeitergeld sollen den Arbeitnehmern die Arbeitsplätze und dem Betrieb die eingearbeiteten Arbeitnehmer erhalten werden.

Das Bundessozialgericht hat bereits 1990 entschieden (BSG, Urteil vom 25. April 1990 – 7 RAr 94/87), dass dieses Ziel verfehlt wird, wenn feststeht, dass der Betrieb endgültig oder für nicht absehbare Zeit mit dem Ende der Kurzarbeit stillgelegt wird. Der Arbeitsausfall ist in einem solchen Falle nicht mehr vorübergehend, sondern endgültig.

Die Bundesagentur für Arbeit hat in ihren Fachlichen Weisungen zum Kurzarbeitergeld geregelt, dass ein vorübergehender Arbeitsausfall vorliegt, wenn sich die Dauer des Arbeitsausfalls an der Bezugsdauer nach § 109 SGB III orientiert. Es muss also für die gesamte Dauer des Bezugs von Kurzarbeitergeld erkennbar sein, dass die Wiederaufnahme der Vollarbeit nach dem Ende des Bezugs von Kurzarbeitergeld möglich ist.

Ein typischer Fall für das Fehlen des vorübergehenden Arbeitsausfalls ist derjenige der bereits beschlossenen Betriebsstilllegung. Wird ein Betrieb stillgelegt, kann die Gewährung von Kurzarbeitergeld den Verbleib in Beschäftigung nicht mehr sichern. Ein Arbeitsausfall ist auch nicht vorübergehend, wenn der Betrieb vor der Schließung noch für eine Übergangszeit fortgeführt wird. Hintergrund ist, dass das Kurzarbeitergeld nicht zu einer Subvention der Unternehmen führen darf, sondern die soziale Zielsetzung des Erhalts von Arbeitsplätzen und der Vermeidung von Arbeitslosigkeit überwiegen muss.

Zu einer anderen Beurteilung kann es aufgrund einer noch sehr weit in der Zukunft liegenden Betriebsstilllegung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung kommen. Es ist für einen möglichen Anspruch auf Kurzarbeitergeld zu prüfen, ob der Grund für den derzeitigen Arbeitsausfall nicht im Zusammenhang mit der in der Zukunft liegenden Betriebsschließung steht. Eine Einschätzung, ob nach einem Beschluss über eine Betriebsschließung weiterhin ein vorübergehender Arbeitsausfall vorliegt, kann jedoch nur im konkreten Einzelfall getroffen werden.

Praxistipp: Betroffenen Betrieben sollten sich möglichst frühzeitig durch ihre Agentur für Arbeit zum Sachverhalt beraten zu lassen.

Anteilige Urlaubskürzung für Zeiten von Kurzarbeit

Der Arbeitgeber ist bei Kurzarbeit nicht berechtigt, den Erholungsurlaub der hiervon betroffenen Arbeitnehmer anteilig im Verhältnis zu den Jahresarbeitstagen zu kürzen, wenn keine Kurzarbeit „Null“ zu Grunde liegt. Dies hat das ArbG Osnabrück entschieden.

Im vorliegenden Fall begehren die klagenden Arbeitnehmer eine Gutschrift von Urlaubstagen, die ihnen für Zeiten von Kurzarbeit anteilig gekürzt worden sind. Die Arbeitszeit der klagenden Parteien war nicht auf „Null“ reduziert worden. Die Kurzarbeit wurde an einzelnen Tagen durchgeführt. Der durchgeführten Kurzarbeit lagen mehrere nahtlos aufeinanderfolgende Betriebsvereinbarungen zu Grunde. Dem Arbeitgeber war es danach gestattet, die Kurzarbeit vorzeitig und kurzfristig mit einer „Ansagefrist“ von 2 Werktagen zu beenden oder zu reduzieren.

Die klagenden Parteien sind der Ansicht, dass die durchgeführte Kurzarbeit keinen Einfluss auf ihre Urlaubsansprüche hat. Der Kurzarbeiter habe nicht ähnlich einem Teilzeitbeschäftigten eine vorhersehbare und freigestaltbare Freizeit durch Kurzarbeit gewonnen, die er nutzen könne, um sich auszuruhen oder Freizeitaktivitäten nachzugehen.

Die Beklagte stützt sich zur Berechtigung der anteiligen Urlaubskürzung während der Kurzarbeit auf Entscheidungen des EuGH und des BAG über entsprechende Urlaubskürzungen gegenüber Teilzeitbeschäftigten und bei Gewährung eines Sabbaticals für Arbeitnehmer, sowie auf eine obergerichtliche Entscheidung bei Kurzarbeit „Null“.

Das Arbeitsgericht hat den Klagen vollumfänglich stattgegeben und den Arbeitgeber verpflichtet, den gekürzten Urlaubsanteil wieder gutzuschreiben.

Die anteilige Kürzung sei rechtmäßig. Vorliegend kann nicht von einem zur anteiligen Urlaubskürzung berechtigenden Ruhen des Arbeitsverhältnisses für die Dauer der Kurzarbeit gesprochen werden. Bei einer Kurzarbeit-Vereinbarung, bei der die Arbeitszeit nicht auf „Null“ herabgesetzt wird, besteht keine vergleichbare Gesetzeslage zum Teilzeitrecht oder sonstigen andauernden Unterbrechungen der gegenseitigen Leistungspflicht aus dem Arbeitsverhältnis, wie bei einem „Sabbatical“. Der Gesetzgeber hat hier entsprechende Regelungen nicht nur unterlassen, sondern nach dem Bundesurlaubsgesetz gerade zum Ausdruck gebracht, dass Kurzarbeit nicht zur Verdienstschmälerung betreffend Urlaubsentgelt dienen soll.

Wegen der Durchführung von Kurzarbeit nur an einzelnen Tagen (statt Kurzarbeit „Null“), sowie der kurzfristigen Einführung als auch der vorliegenden Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung oder Reduzierung der durchgeführten Kurzarbeit mit einer Ansagefrist von 2 Werktagen sieht das Arbeitsgericht es als verfehlt an, einer derartigen Kurzarbeit die gleiche Rechtswirkung zuzusprechen, wie bei einem länger andauernden Ruhen des Arbeitsverhältnisses.

ArbG Osnabrück, Urteil vom 08. Juni 2021, 3 Ca 108/21

Quelle: PM des ArbG Osnabrück vom 10. Juni 2021

Praxistipp: Anders als bei Kurzarbeit Null ist die Kürzung des Jahresurlaubs bei einer nur tageweisen angeordneten Kurzarbeit nicht zulässig.

Datenschutz

Facebook und WhatsApp: EDSA stoppt Hamburger Datenschützer

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat den Antrag des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) abgelehnt, endgültige Maßnahmen zu verhängen, um einen Datenaustausch zwischen WhatsApp und Facebook zu verhindern. Er bewertete diese Frage als nicht dringlich.

Der EDSA stellte zwar erhebliche Widersprüche zwischen den Informationen fest, mit denen einerseits die WhatsApp-Nutzern über weitreichende Verwendungen ihrer Daten durch Facebook informiert werden, und andererseits den Zusagen der Unternehmen gegenüber Datenschutzaufsichtsbehörden, dies gleichwohl (noch) nicht zu tun. Der EDSA meldete zudem erhebliche Zweifel an der Rechtsgrundlage an, auf die sich Facebook bei der Nutzung der WhatsApp-Daten für eigene oder gemeinsame Verarbeitungen stützen möchte. Er greift damit wesentliche Teile der Argumentation des HmbBfDI auf.

Trotz dieser Feststellungen hat sich der EDSA dazu entschlossen, die federführende irische Datenschutzaufsichtsbehörde (IDPC) anzuhalten, eine Prüfung vorzunehmen. Diese soll die tatsächlichen Verarbeitungsprozesse bei Facebook in Bezug auf WhatsApp-Daten und die Frage der möglichen Rechtsgrundlage umfassen, insbesondere des überwiegenden berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Eine Frist wurde der IDPC hierfür nicht gesetzt.

Quelle: PM des HmbBfDI vom 15. Juli 2021

Gesellschaftsrecht

Bundestag verabschiedet Verschärfungen zur Frauenquote sowie Auszeit für Vorstände und Geschäftsführer

Der Bundestag hat den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG II) verabschiedet. Aufgenommen wurden Änderungen zum Regierungsentwurf sowie Regelungen zum sog. „stay on board“, die Möglichkeit einer Auszeit für Vorstände und Geschäftsführer unter bestimmten Voraussetzungen.

Im Vorstand von börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen (Aktiengesellschaft (AG), Europäische Gesellschaft (SE)) mit mehr als drei Mitgliedern muss künftig mindestens ein Mitglied eine Frau und mindestens ein Mitglied ein Mann sein. Die neuen Vorgaben finden 12 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung.

Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes muss bei mehr als zwei Mitgliedern im Geschäftsführungsorgan eine Mindestbeteiligung für Frauen und Männer gelten. Daneben soll die feste Mindestquote für den Aufsichtsrat Anwendung finden.

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts verabschiedet

Der Deutsche Bundestag hat in seiner letzten Sitzungswoche die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts auf den Weg gebracht. Die Änderungen treten im Wesentlichen erst zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Das Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz gestaltet die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) als Grundform der Personengesellschaften aus. Neben der nicht rechtsfähigen GbR wird es künftig eine rechtsfähige sowie eine rechtsfähige, im Gesellschaftsregister registrierte GbR geben. Die Registrierung einer GbR ist vorgesehen, soweit diese selbst Gesellschafter an einer anderen Personengesellschaft, GmbH oder AG ist bzw. wird. Dies gilt auch bei Grundstückserwerb.

Zur Einordnung einer GbR als rechtsfähige GbR wurde in § 705 Abs. 3 BGB eine Vermutungsregelung aufgenommen. Ist der Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Unternehmens unter gemeinschaftlichem Namen, so wird nach der neu eingefügten Regelung in § 705 Abs. 3 BGB vermutet, dass die Gesellschaft nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt.

In § 712a BGB, der sich mit dem Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters befasst, wurde der letzte Halbsatz gestrichen: „Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so erlischt die Gesellschaft ohne Liquidation. Das Gesellschaftsvermögen geht zum Zeitpunkt des Ausscheidens des vorletzten Gesellschafters im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den verbleibenden Gesellschafter über.“

Wettbewerbsrecht

Werbung mit Testsiegeln

Bewerben Unternehmen ein Produkt mit einem Testsiegel, muss die Fundstelle des Tests deutlich erkennbar für Verbraucher angegeben werden, damit er das Testergebnis nachlesen kann. Das gilt auch dann, wenn der auf dem Produktbild erkennbare Testsieg nicht besonders herausgestellt sei, entschied der BGH. Die Pflicht zur Fundstellenangabe hänge nicht von Intensität der Werbung ab, sondern allein davon ab, ob das Testergebnis in der Werbung erkennbar ist.

Abgemahnt wurde die Baumarkt-Kette Obi wegen eines Werbeprospekts auf Unterlassung. In dem Prospekt ist neben anderen Produkten ein Eimer "Alpina"-Farbe abgebildet, auf dem ein "Testsieger"-Siegel der Stiftung Warentest zu sehen ist. Der Verband mahnte den Baumarkt ab, weil die Angabe der Fundstelle des Tests nicht erkennbar sei. Das Landgericht gab der Klage statt. Nach erfolgloser Berufung legte Obi Revision ein.

Der BGH hat die Revision zurückgewiesen. Die Beklagte habe eine "wesentliche Information" vorenthalten. Bei der Werbung eines Produktes mit einem Testsiegel ist die Angabe der Fundstelle erforderlich, damit der Verbraucher eine informierte geschäftliche Entscheidung treffen kann. Die Fundstelle sei auch dann anzugeben, wenn der auf dem Produktbild erkennbare Testsieg nicht besonders herausgestellt ist.

Denn das Interesse der Verbraucher, eine testbezogene Werbung prüfen und insbesondere in den Gesamtzusammenhang des Tests einordnen zu können, hänge nicht von der Intensität der Werbung des Ergebnisses ab. Rahmenbedingungen

und Inhalt des Tests müssten überprüfbar sein. Genauere Angaben zur Auszeichnung, wie z. B. Erscheinungsjahr und Ausgabe der Zeitschrift, gab es im vorliegenden Fall nicht.

BGH, Urteil vom 15. April 2021, I ZR 134/20

Praxistipp: Das Urteil reiht sich in eine Reihe von gleichlautenden Urteilen ein. Wer mit Testsiegen wirbt, muss dem Verbraucher auch alle Informationen an die Hand geben, damit er das Testergebnis mit anderen Produkten vergleichen kann.

Unzulässige E-Mail-Werbung

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG liegt eine unzumutbare Belästigung vor, wenn der Adressat Werbung per E-Mail oder Fax erhält, ohne zuvor seine ausdrückliche Einwilligung dazu gegeben zu haben. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich beim Adressaten um eine Privatperson oder ein Unternehmen handelt. Das OLG Köln hat dies in einem aktuellen Beschluss bestätigt und zeigt auf, dass bereits eine einmalige unzulässige Zusendung von Werbung per E-Mail oder Fax sogar die Dringlichkeit für eine einstweilige Verfügung gegen den Versender begründet.

Die Antragsgegnerin versendete an den Antragssteller E-Mail-Werbung. Eine vorherige Einwilligung wurde nicht eingeholt. Nachdem der Antragssteller dies abmahnte, erhielt er rund drei Wochen später erneut Werbung, dieses Mal per Fax. Daraufhin beantragte der Antragssteller beim LG Köln den Erlass einer einstweiligen Verfügung, die das LG zurückwies. Die sofortige Beschwerde des Antragstellers vor dem OLG hatte Erfolg.

Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen die ihm übersandte Werbe-E-Mail wegen eines rechtswidrigen Eingriffs in seinen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zu. Er hat glaubhaft gemacht, dass er der Antragsgegnerin keine Einwilligung zur werblichen Anschrift gegeben zu haben.

Auch sah das OLG eine Dringlichkeit für den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Durch die einmalige Übersendung der Werbe-Mail wird bereits die Gefahr künftiger Belästigungen indiziert.

Praxistipp: Werbung per E-Mail ist ein wichtiges Instrument für Unternehmen. Dabei sind jedoch die Grenzen des § 7 UWG zu beachten. Mehr Informationen dazu finden Sie in unserem Infoblatt → **W08** „[Telefon-, Telefax-, E-Mail- und Brief-Werbung](#)“, unter der [Kennzahl 65](#).

Gewerblicher Rechtsschutz

Plattformhaftung für Urheberrechtsverletzungen ihrer Nutzer

Der EuGH hat festgestellt, dass - nach jetzigem Stand des Unionsrechts - Betreiber von Internetplattformen selbst grundsätzlich keine öffentliche Wiedergabe der von Nutzern rechtswidrig hochgeladenen, urheberrechtlichen Inhalte vornehmen. Dies gilt jedoch nur, soweit sie nicht über die bloße Bereitstellung der Plattform hinaus zu Urheberrechtsverletzungen beitragen z. B. durch Auswahl der Inhalte oder Kenntnis der Verletzung.

Sie sind grundsätzlich nicht dafür verantwortlich, wenn Nutzerinnen und Nutzer rechtlich geschützte Inhalte hochladen. Sie müssen aber gegen die Inhalte vorgehen, sobald sie Kenntnis davon haben. Auch Plattformen, die „in voller Kenntnis der Folgen ihres Verhaltens tätig werden, um Kunden Zugang zu einem geschützten Werk zu verschaffen, bleiben haftbar.

Der EuGH macht damit deutlich, dass eine öffentliche Wiedergabe zu bejahen sei, wenn die Plattformen weitere Gesichtspunkte wie ein Kennen oder Kennenmüssen der rechtsverletzenden Inhalte erfüllen, an der Auswahl der geschützten Inhalte beteiligt sind oder ein solches Teilen wissentlich fördern.

Hintergrund des Vorabentscheidungsverfahrens sind zwei Fälle, die derzeit vor dem BGH verhandelt werden. Ein Musikproduzent sowie ein Verlag waren wegen hochgeladener Videos gegen YouTube vorgegangen.

EuGH, Urteile vom 22. Juni 2021, C 682/18 und C 683/18

Praxistipp: Am 1. August 2021 treten in Deutschland aufgrund der Umsetzung der EU-Urheberrechts-Richtlinie neue Regeln zum Umgang mit geschützten Inhalten durch das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) in Kraft. Künftig werden Plattformbetreiber in die Haftung genommen, wenn Internetnutzer urheberrechtlich geschützte Werke wie Bilder, Texte oder Videos unerlaubt hochladen. Dies kann durch Abschluss von entsprechenden Lizenzverträgen durch die Plattformen vermieden werden.

Onlinerecht

Verstöße gegen Produktsicherheitsvorschriften von Onlineplattformen

Das OLG Frankfurt a. M. entschied, dass der Betreiber eines Online-Marktplatzes nach dem Hinweis auf eine klare Rechtsverletzung zu Produktsicherheitsvorschriften das konkrete Angebot eines Händlers unverzüglich sperren muss. Darüber hinaus muss Vorsorge getroffen werden, dass es möglichst nicht zu weiteren Verstößen des beanstandeten Händler-Accounts kommt.

Hintergrund der Entscheidung: Ein Online-Händler vertrieb auf der Verkaufsplattform eBay Schwimmhilfen aus China für Kinder, die weder ein CE-Kennzeichen noch einen Herstellerhinweis bzw. sonstige notwendige Sicherheitsinformationen aufwiesen. Trotz mehrfacher Hinweise auf diese rechtswidrigen Angebote und der Aufforderung, diese für den Vertrieb nicht mehr zur Verfügung zu stellen, blieb das Angebot bestehen.

Das OLG war der Ansicht, Ebay sei für diese Verstöße verantwortlich und müsse nicht nur konkrete Angebote unverzüglich sperren, wenn sie auf klare Rechtsverletzungen - wie hier - hingewiesen wurde (sog. „notice and take down“-Prinzip). Zusätzlich habe Ebay die Pflicht, zukünftig derartige Verletzungen zu verhindern. Durch das „gefährdenderhöhende Verhalten“ bestehe eine „Erfolgsabwendungspflicht“. Die daraus folgenden Prüfungspflichten seien zumutbar, da die Produkte leicht identifizierbar seien. Die Verpflichtung führe auch nicht zu einer Gefährdung oder unverhältnismäßigen Erschwerung des Geschäftsmodells von Ebay. Es könnten vielmehr durch Einsatz von Filtersoftware die Accounts ermittelt werden, auf denen diese rechtsverletzenden Schwimmhilfen-Angebote eingestellt sind und bei denen in der Vergangenheit rechtsverletzende Angebote bereits angezeigt wurden. Nicht

zumutbar wäre allerdings die Überprüfung, ob die Kennzeichnung zu Recht angebracht und die Sicherheitsanforderungen tatsächlich erfüllt wurden. Dies sei jedoch auch nicht streitgegenständlich, so das Gericht.

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 24. Juni 2021, 6 U 244/19

Praxistipp: Die Produktsicherheit ist nicht nur ein Thema für Hersteller und Händler, sondern auch für Handelsplattformen.

Online-Shops dürfen unterschiedliche Widerrufsbelehrungen für verschiedene Produkte bereitstellen

Das OLG Köln hat entschieden, dass ein Internetshop seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung auch dann erfüllt, wenn der entsprechende Hyperlink zu zwei unterschiedlichen Widerrufsbelehrungen für den Kauf nicht paketfähiger Waren (Speditionswaren) und für den Kauf paketfähiger Waren (Standardware) führt.

Ein Internetshop für Spielgeräte aus Holz für den Außenbereich, Kinderbetten und Matratzen wurde vorliegend abgemahnt, weil das Unternehmen Verbraucher nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben über ihr Widerrufsrecht belehrt hat. Die Widerrufsbelehrungen für sogenannte Standard- und Speditionswaren unterschieden sich in den Regelungen zur Rücksendung. Der Verbraucher erfahre vor Abschluss des Vertrages nicht, wie die von ihm bestellte Ware konkret versandt werde. Während bei sogenannter Speditionsware eine Abholung durch das Unternehmen und das Tragen der Kosten durch dieses vorgesehen war, war bei sogenannter Standardware geregelt, dass der Verbraucher die Kosten der Rücksendung zu tragen habe. Das Landgericht Aachen hatte in der Vorinstanz einen entsprechenden Unterlassungsanspruch abgelehnt und die Klage abgewiesen. Das OLG hat sich der Entscheidung angeschlossen und die Berufung zurückgewiesen.

Zur Begründung hat er im Wesentlichen ausgeführt, dass die Widerrufsbelehrungen der Beklagten den gesetzlichen Vorgaben entsprächen. Die Beklagte informiere darüber, dass der Verbraucher die Kosten für eine Rücksendung der Ware per Post zu tragen habe, bei Speditionsware dagegen die Kosten für die Rücksendung selbst übernehme. Dass mit „nicht paketfähigen Waren (Speditionswaren)“ Ware gemeint sei, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht auf dem normalen Postweg zurückgesendet werden könne, sei für den angesprochenen informierten Durchschnittsverbraucher ohne weiteres ersichtlich. Über die Höhe der anfallenden Kosten bei Rücksendung der Waren auf dem normalen Postweg müsse der Unternehmer nicht informieren. Angaben zur Höhe der Kosten, wenn die Ware aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht auf dem normalen Postweg zurückgesandt werden kann, bedürfe es dann nicht, wenn der Unternehmer – wie hier - diese Kosten selbst übernehme.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Köln Nr. 9/2021 vom 09. Juni 2021

Praxistipp: Mehr Infos zum Widerrufsrecht enthält unser Infoblatt R76 „[Widerrufsrecht im Online-Handel](#)“ unter der [Kennzahl 44](#) unter www.saarland.ihk.de.

Steuern

Umsatzsteuersatz 7 % bis Ende 2022 verlängert

Auf Speisen in Restaurants kann bis Ende 2022 der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent angewendet werden. Die Abgabe von Getränken bleibt weiterhin vom ermäßigten Steuersatz ausgeschlossen.

Bereits im März dieses Jahres hatte der Gesetzgeber mit dem „Dritten Corona-Steuerhilfegesetz“ die Verlängerung bis 31. Dezember 2022 beschlossen, nun wurde das zugehörige [Schreiben des Bundesfinanzministerium \(BMF\)](#) veröffentlicht.

Neue FAQ des BMF zum Kassengesetz

Das BMF hat neue FAQs zum Kassengesetz veröffentlicht. Die FAQs vom 22. Juni 2021 können Sie hier abrufen: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-02-18-steuergerechtigkeit-belegpflicht.html>

Wirtschaftsrecht

Eintragungspflicht für alle Gesellschaften im Transparenzregister beschlossen

Mit dem Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG Gw) wird das Transparenzregister in ein Vollregister umgewandelt. Damit werden alle Gesellschaften ab dem 01.08.2021 eintragungspflichtig.

Mit dem Gesetz wird das bisherige deutsche System des Auffangregisters auf ein Transparenz-Vollregister umgestellt. Alle Gesellschaften sind danach verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zu ermitteln, sondern dem Transparenzregister zur Eintragung mitzuteilen. Das Register enthält damit umfassendere Datensätze zu den wirtschaftlich Berechtigten in einem strukturierten einheitlichen Format.

Die Umwandlung in ein Vollregister bedeutet, dass die bisherige Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG aF nicht mehr gilt. Alle Unternehmen müssen daher künftig die Angaben zu ihrem wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister eintragen, unabhängig davon, ob sich diese Angaben bereits aus anderen öffentlichen Registern (z. B. Handels-, Genossenschafts-, Partnerschaftsregister) ergeben. Unternehmen, die bisher von der Mitteilungsfiktion profitiert haben, müssen sich innerhalb folgender Übergangsfristen (§ 59 Abs. 8 GwG nF) im Transparenzregister eintragen:

- Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien bis zum 31. März 2022
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft bis zum 30. Juni 2022
- in allen anderen Fällen (z. B. eingetragene Personengesellschaften) bis spätestens zum 31. Dezember 2022

Erleichterungen bzgl. der Doppelseintragungspflicht wurden lediglich für Vereine geschaffen (§ 20a GwG nF). Nur bei diesen werden die Daten automatisiert aus dem Vereinsregister in das Transparenzregister übertragen, sofern der jeweilige Verein nur „fiktive“ wirtschaftlich Berechtigte i. S. d. § 3 Abs. 2 S. 5 GwG hat. Zudem müssen Änderungen im Vorstand „unverzüglich“ beim Vereinsregister angemeldet werden, da sonst die Fiktionswirkung für das Transparenzregister wieder entfällt.

Praxistipp: Die IHK-Organisation hatte sich in seinen Stellungnahmen zu den Gesetzesentwürfen sehr kritisch gegenüber dieser Umwandlung in ein Vollregister ausgesprochen, da er in der künftigen Pflicht zu Doppelmeldungen an z. B. Handelsregister und zusätzlich an das Transparenzregister eine unangemessene Belastung der Unternehmen sieht.

Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrag: Einführung eines Sperrsystems

Am 01. Juli 2021 trat der Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrag (GlüStV 2021) in Kraft. Er führt zu erheblichen Änderungen für Betreiber von Lokalen, Hotels, Gaststätten mit Glücksspielautomaten.

Die Neureglungen sehen zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht ein zentrales, spielform-übergreifendes Sperrsystem vor. In der Regel betrifft dies die Aufstellung von Geldspielgeräten. Daraus folgt, dass sich jeder Aufstellplatz – also sowohl eine gewerbliche Spielhalle, als auch eine Gaststätte – an das bundesweit geltende Spielersperrsystem anzuschließen hat.

Wer demnach nach dem 01. Juli 2021 seinen Betrieb nicht an das Spielersperrsystem angemeldet hat, darf grundsätzlich keine Geldspielgeräte mehr betreiben. Es wird davon ausgegangen, dass der Spielgeräteaufsteller die erstmalige Registrierung durchführen muss. Unklar ist, ob es aufgrund der Pandemie noch eine Fristverlängerung oder Übergangsfrist geben wird. Davon ist aber eher nicht auszugehen. Erforderlich sind in jedem Fall eine stabile Internetverbindung im Lokal und ein EDV-Anschluss an das Sperrsystem.

So muss z. B. ein Gastwirt, wenn er Spielautomaten aufgestellt hat, jeden Spieler prüfen, durch Ausweiskontrolle identifizieren und mit der Sperrdatei abgleichen. Wer zentraler Ansprechpartner für das Sperrsystem ist, ergibt sich aus dem Landesrecht.

Praxistipp: Betroffene Gastronome wird empfohlen, sich mit ihrem Automatenaufsteller in Verbindung zu setzen. Mehr Informationen für Spielgeräteaufsteller erhalten Sie auf unserer Internetseite www.saarland.ihk.de unter der [Kennzahl 1901](#).

Rückzahlung von Fitnessstudiobeiträgen wegen behördlicher Schließung

Das LG Osnabrück hat sich mit der Frage der Rückzahlung von Fitnessstudiobeiträgen wegen der behördlichen Schließung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie befasst.

Der Kläger hatte mit dem beklagten Fitnessstudio einen Mitgliedsvertrag über 24 Monate geschlossen. Aufgrund behördlicher Anordnung musste das Fitnessstudio vom 16.03.2020 bis zum 04.06.2020 schließen. Noch während der Schließung kündigte der Kläger seine Mitgliedschaft zum 08.12.2021. Die vom Kläger geschuldeten Mitgliedsbeiträge wurden auch für den Zeitraum der Schließung weiterhin von der Beklagten eingezogen. Der Aufforderung, die gezahlten Beiträge für den Schließungszeitraum zu erstatten, kam das Fitnessstudio nicht nach.

Das Amtsgericht Papenburg gab dem Kläger Recht und verurteilte das beklagte Fitnessstudio zur Rückzahlung der gezahlten Beträge. Dagegen legte das Fitnessstudio Berufung ein. Es machte geltend, die von ihr geschuldete Leistung – Zurverfügungstellung des Studios – könne jederzeit nachgeholt werden. Der Vertrag sei dahingehend anzupassen, dass sich die Vertragslaufzeit um die behördlich angeordnete Schließungszeit verlängere.

Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Nach dem Urteil ist das Fitnessstudio verpflichtet, dem Kläger die gezahlten Beträge zu erstatten. Dem Fitnessstudio sei die geschuldete Leistung aufgrund der Schließung unmöglich geworden, so dass sein Anspruch auf Entrichtung der Monatsbeträge für den Zeitraum der Schließung entfalle. Die geschuldete Leistung könne nicht nachgeholt werden. Darüber hinaus könne die Beklagte auch nicht die Anpassung des Vertrages in der Weise verlangen, dass der Schließungszeitraum an das Ende der Vertragslaufzeit (kostenfrei) angehängt werde.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, die Revision ist zugelassen.

LG Osnabrück, Urteil vom 09. Juli 2021, 2 S 35/21

Quelle: Pressemitteilung des LG Osnabrück v. 12.07.2021

Veranstaltungen

„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“

Dienstag, 2. November 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Referent: Herr Guido Badjura, DATEV eG, Düsseldorf

Gemeinschaftsveranstaltung der IHK Saarland, der Steuerberaterkammer Saarland und der Datev eG

Anmeldungen bis 01.11.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Betriebsrentenanpassungsgesetz“

Donnerstag, 4. November 2021, 14.00 bis 16.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Referent: Herr Rechtsanwalt Dr. Kai Hüther, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Kanzlei Rapräger, Saarbrücken

Anmeldungen bis 03.11.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610
Fax: 0681 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Gewerberecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, USt-IdNr.: DE 138117020